

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/6/20 40R176/00d

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 20.06.2000

Norm

ZPO §14

ZPO §127

ZPO §521

Rechtssatz

Der Lauf der Rechtsmittelfristen ist für jeden Teilgenossen einer einheitlichen Streitpartei gesondert zu beurteilen. Die Rechtsmittelfristen laufen für jeden dieser Streitgenossen gesondert an und ab, aber werden durch das rechtzeitige Handeln auch nur eines Streitgenossen gewahrt. Der untätige Streitgenosse ist an den Antrag und an eine evcentuelle Rücknahme des Rechtsmittels durch den tätigen gebunden. Das rechtzeitige Rechtsmittel des Streitgenossen entfaltet Wirkung auch zugunsten des Untätigen.

Entscheidungstexte

40 R 176/00d
Entscheidungstext LG f_r ZRS Wien 20.06.2000 40 R 176/00d

Schlagworte

einheitliche Streitpartei, einheitliche Rechtsmittelfrist, Berufungsfrist, Rekursfrist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2000:RWZ0000051

Dokumentnummer

JJR_20000620_LG00003_04000R00176_00D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$